

Festlegung Schwachlastzeiten im Netzgebiet der Stadtwerke Aue - Bad Schlema GmbH im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a) Konzessionsabgabenverordnung ab dem Kalenderjahr 2012



Mit auslaufender Gültigkeit der BTOElt zum 01.07.2007 entstand eine Regelungslücke bei der Festlegung von Schwachlastzeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1.a) Konzessionsabgabenverordnung. Aus diesem Grund legt der Netzbetreiber SWA in Abstimmung mit dem Grundversorger in Anlehnung an § 9 Abs. 1 BTOElt folgende Schwachlastzeiten (NT-Zeiten) für sein Netzgebiet fest:

Montag bis Freitag	20:00 Uhr – 08:00 Uhr
Samstag	00:00 Uhr – 24:00 Uhr
Sonntag	00:00 Uhr – Mo 08:00 Uhr

Keine Sonderregelung für Feiertage

Der Netzbetreiber behält sich vor, diese Zeiten anzupassen.

Der Lieferant hat in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass die an den Netzbetreiber gelieferten NT-Registerzählerstände nur innerhalb der oben angeführten Schwachlastzeiten messtechnisch erfasst wurden. Der Netzbetreiber SWA behält sich vor vom Lieferanten ein Wirtschaftsprüfertestat bzw. Testat eines vereidigten Buchprüfers als Nachweis anzufordern.